



Sammlung Theaterzettel

Der Richter von Zalamea

Calderón de la Barca, Pedro

1885-11-20

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

№ 120 10

90 32

MANNHEIM.

30

Großherzoglich Badisches

Hof- u. Nationaltheater.

Freitag,

26. Vorstellung.

den 20. November 1885.



Abonnement A.

Der Richter von Zalamea.

Schauspiel in 3 Aufzügen von Calderon de la Barca.
Für die deutsche Bühne überfetzt und eingerichtet von Adolf Wilbrandt.

Der König	Herr Landat.
Don Lope de Figueroa, General	Herr Neumann.
Don Alvaro de Maide, Hauptmann	Herr Stury.
Don Mendo	Herr Ditt.
Pedro Crespo, ein Bauer	Herr Jacobi.
Juan, } seine Kinder	Herr Rodius.
Isabel, }	Fräul. Rosen.
Ines, seine Nichte	Fräul. De Lanf.
Gerichschreiber	Herr Herz.
Sergeant	Herr Bauer.
Rebolledo, Soldat	Herr Förster.
Chispa, Marketenberin	Frau Rodius.
Rufio, Don Mendos Diener	Herr Stein.
Geher } Soldat	Herr Eichrodt.
Zweiter }	Herr Moser.
Ein Bauer	Herr Peters.

Gefolge des Königs, Soldaten, Bauern, Knechte.

Die Handlung spielt in Zalamea, einem Dorf in Estremadura, im sechzehnten Jahrhundert.

Anfang halb 7 Uhr.

Ende 9 Uhr.

Kasseneröffnung 6 Uhr.

Unpäßlich: Fräul. Berger. Beurlaubt: Fräul. Meyer.

Kleine Preise.

Sperrethe in der Reserveloge des ersten Ranges 1. Reihe	4 Mark — Pf.
Sperrethe in der Reserveloge des ersten Ranges 2., 3., 4. Reihe	3 Mark 50 Pf.
Sperrethe in der Reserveloge des ersten Ranges 5. und 6. Reihe	3 Mark — Pf.
Sperrethe im Parquet und in der Reserveloge des zweiten Ranges	2 Mark 40 Pf.
Stehplätze im Parquet	2 Mark 40 Pf.
Porterre und Reserveloge des zweiten Ranges	1 Mark 40 Pf.
Reserveloge des dritten Ranges	1 Mark — Pf.
Gallerieloge	— Mark 80 Pf.
Gallerie	— Mark 40 Pf.

Für Auswärtige nehmen Bestellungen an: die Bahnhofsverwaltung in Ludwigshafen durch Vermittelung sämtlicher Stationen der Pfälzer Bahnen, und in Heidelberg: Herr A. Döwenthal, wechl. Hauptstr. No. 98.

Letzte Eisenbahnzüge in der Richtung von Ludwigshafen und Mannheim

nach Worms 10 Uhr 50 M.	nach Heidelberg, Brudersal (10 Uhr 20 Min. *)	nach Ladenburg, Weinheim 10 Uhr 12 *)
„ Neustadt, Landau 11 „ 28	„ 11 „ 15	„ Schwetzingen über Friedrichsfeld

*) Bei Vorstellungen, welche länger dauern als bis 9 Uhr 50 Minuten wird der Lokzug nach Heidelberg, sowie der Zug nach Ladenburg, Weinheim und Schwetzingen über Friedrichsfeld erst eine halbe Stunde nach Beendigung der Vorstellung abgelassen. Es wird jedoch mit dem Zug nach Heidelberg nicht länger als bis 10 Uhr 40 Minuten und mit dem Zug nach Ladenburg, Schwetzingen nicht länger als bis 10 Uhr 45 Minuten zugewartet.

Sonntag, den 22. November 1885, 27. Vorstellung (Abonnement B.)

Neu einstudirt: „Der Prophet“, Große Oper in 5 Acten von Meyerbeer.

Druck und Verlag der Mannheimer Vereins-Druckerei.

Dienstag, 24. November 1885, 28. Vorstellung (Abonnement B.)

„Carmen,“

Große Oper in 4 Acten von Georges Bizet. Text von Henry Meilhac und Ludovic Halévy.

Mittwoch, 25. November 1885, 30. Vorstellung (Abonnement B.)

„Das Volk, wie es weint und lacht,“

Volkstück mit Gesang in 3 Acten von Berg und Kalisch.

Druck und Verlag der Mannheimer Vereins-Druckerei.

heater.

3.

r.

6 Uhr.

en.

Pfg. per Platz

ger Bahnen und

2 M. *)

und Schwetzingen
35 Minuten und

lete, welche sicher

Der Zwischen-Act.

Abonnement auf den „Kreuzer-Zettel“ und „Zwischen-Act“ werden nicht angenommen in der Expedition der „Neuen Badischen Landes-Zeitung“ (Mannheimer Kegelger), bei den Krägern in der Stadt und den Asten der Umgegend, sowie bei allen Poststellen. Im Verlag bezogen beträgt das Abonnement für das ganze Jahr 5 Mark 50 Pf., wozu noch der Kegelgerlohn oder die Postgebühr kommt. Anzeigen, insbesondere außerhalb des Theaters viel gelesen, täglich berechnet. Namentlich empfiehlt sich für den Zwischen-Act die ständige Inserirung von Kreisfahrten, die im Jahres-Abonnement sehr nützlich gestellt wurden.

Der Richter von Zalamea,

Schauspiel von Calderon, hat in der neuen Bearbeitung und Einrichtung von Wilbrandt am Wiener Burgtheater den 30. Mai 1882 die erste Aufführung gefunden, und ist an der hiesigen Bühne dreimal, vom 16. Januar bis zum 8. Mai d. J. gegeben worden. Eine Bearbeitung des Schauspiels von Schröder, betitelt: „Der Amtmann Graumann oder Die Begebenheit auf dem Marsche“, kam unter Dalberg den 11. Februar 1781 zur Darstellung und wurde bis zum 19. Juli 1785 zehnmal aufgeführt.

Das Theater auf der Anklagebank.

(Vertraulicher Bericht an den Justizminister.)
Ew. Excellenz!

Der ergebenst unterzeichnete Staatsanwalt erlaubt sich Ew. Excellenz den Gedanken nahelegen, sämtliche Theater in Deutschland zu schließen. Wenn wir das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 genau studiren, so werden wir finden, daß nach den §§ 49a, 111, 112, 85, 130 und 210 fast jedes Theaterstück incriminirt erscheinen könnte. Diese Bestimmungen des Strafgesetzes behandeln die Auforderung und Anreizung zu Verbrechen und Vergehen, und Niemand kann leugnen, daß die Literatur im allgemeinen und die dramatische Literatur im besonderen eine große Anzahl von Verbrechen verschuldet. Wie wäre es auch möglich, daß die Ansichten des Zuschauers über gut und schlecht, über erlaubt und unerlaubt nicht alterirt werden, wenn er auf der Bühne einen Mord vollbringen sieht, ohne daß die Hincrichtung des Mörders erfolgt, wenn er Zeuge einer Entführung ist, ohne daß der Verführer der ihm nach dem Strafgesetzbuche zukommenden Vergeltung theilhaft wird. Im Zuschauertraum erwacht nach und nach der Gedanke, daß ein Mord und eine Entführung erlaubt wären, und es giebt schon Leute, die es nicht unter ihrer Würde halten, zu morden, ja es giebt sogar intelligente Männer, die verderbt genug sind, schöne Frauen zu entführen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Frauen verheiratet sind, was allerdings den Fall nach § 236—238 nicht wesentlich verändert.

Um die Verbrechen und Vergehen zu vermindern, würde ich, wie schon erwähnt, die einfache Schließung der Theater für das Zweckmäßigste halten. Sollten Ew. Excellenz diesen Standpunkt nicht theilen können, so empfehle ich, die Aufführung der nachstehenden, selbst auf subventionirten Theatern dann und wann erscheinenden Theaterstücke polizeilich untersagen zu lassen:

1) „Hamlet“, von Shakespeare. Auf Grund des § 85 der da lautet: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge durch öffentliche Ausstellungen oder andere Darstellungen zu Hochverrath auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“ Jedenfalls thut Shakespeare Wehthätliches. Da aber dieser Mann ein Ausländer und überdies vor mehreren Jahren gestorben ist, kann man von seiner Verfolgung absehen und die fernere Aufführung seines Stückes einfach verbieten.

2) „Faust“ von Göthe. Auf Grund des § 166, der jene Gotteslästerungen verbietet, welche Faust in seiner Studirstube begeht, ferner auf Grund der §§ 202—210, welche das Duell verbieten. Bekanntlich erschüttert Faust den Valentin in einem Duell, und zwar kommt bei ihm § 207 in Anwendung, denn er ist wegen Tödtung oder im besten Falle wegen Körperverletzung zu bestrafen. Endlich geräth dieses Stück noch mit § 217 in Conflict, denn gegen die klaren Bestimmungen des Strafgesetzbuches ermordet Gretchen ihr eigenes Kind. Selbst der Umstand, daß Göthe ein Minister gewesen ist, kann dieses allen Bestimmungen des Strafgesetzes Hohn sprechende Theaterstück in den Augen eines anständigen Menschen nicht rehabilitiren.

3) „Die Ahnfrau“ von Grillparzer. Auf Grund des § 173, der die Blutschande verbietet. Dieses Stück bringt übrigens noch die Glori-

fication eines Räubers, ohne daß es dem Dichter eingefallen wäre, auch nur an einer Stelle anzudeuten, daß Raub nach § 249 mit Zuchthaus, Mord nach § 211 mit dem Tode bestraft wird. Der Verfasser dieses Stückes soll Oesterreichischer Beamter gewesen sein. Welcher Geist muß doch unter den Oesterreichischen Beamten herrschen, wenn ein R. R. Beamter allen Gesetzen in's Gesicht zu schlagen wagt.

4) „Die Räuber“ von Schiller. Es giebt keine Bestimmung des Strafgesetzbuches, welche auf dieses Drama nicht anzuwenden wäre. Es werden u. A. folgende Bestimmungen ignorirt: § 299 Verletzung des Briefgeheimnisses, § 253 Erpressung, § 211 Mord, § 306—308, 310, 325 Brandstiftung, § 331 Bestechung, § 176—178 Rothzucht, u. s. w. Selbst § 360, der die Thierquälerei verbietet, bleibt unbeachtet, denn das, was mit dem alten Moor hier ausgeführt wird, ist die reine Thierquälerei.

5) „Die Bluthochzeit“ von Lindner. Dieses Stück muß man in erster Linie wegen der darin betriebenen Giftmischerie auf Grund des § 229 verfolgen. Leider werden darin auch Menschen gemordet, ohne daß der Staatsanwalt vor den Augen des Publikums die Anklage erheben möchte. Das Stück wurde mit einem Preise ausgezeichnet. So weit ist es schon gekommen!

6) „Die Cameliendame“ von Dumas fils. § 361 des Strafgesetzbuches rath jeder Frau entschieden ab, sich auf eine abschlüssige Bahn zu begeben. Die Heldin dieses Stückes scheint aber diese Vorschrift nicht zu kennen, denn sie fällt von Stufe zu Stufe. Welche Ideen müssen in dem Busen einer Jungfrau erwachen, wenn dieselbe dieses Drama sieht? Und im ganzen Stücke ist die Sittenpolizei nicht zu bemerken. Dafür aber wird § 284 umgangen und dem verbotenen Hazardspiele gefröhnt. Der sittenlose Autor dieser sittenlosen Komödie ist selbstverständlich Mitglied der Französischen Akademie.

7) „Theodora“ von Sardou. Siehe die Bemerkungen, welche ich zu den „Räubern“ gemacht habe. Hier sind aber verschärfte Strafen in Anwendung zu bringen, denn der Autor begeht alle Verbrechen mit Vorbedacht. Das Stück ist ein dramatisirter Massenmord mit Hindernissen.

8) „Maria und Magdalena“ von Lindau. Schon im ersten Act wird das Prügeln eines Nachtwächters als Heldenthat gepriesen, obwohl § 196 die Beleidigung der Behörden verbietet. Auch der § 160, welcher dem falschen Eid gewidmet ist, bleibt unbeachtet. Ueberhaupt ist das Stück ein öffentliches Aergerniß und muß als solches nach § 166 bestraft werden.

9) „Räthchen von Heilbronn“ von Kleist. § 182 lautet: „Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat . . . verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ . . . Das Stück kann auch nach § 174 verboten werden.

10) „Der Geizige“ von Molière. Auf Grund des § 24, Verheimlichung der Vermögensstücke, § 223 Mißhandlung von Menschen und § 302 Wucher.

11) „Ein Tropfen Gift“ von Blumenthal. In diesem neuen Stücke wird leider die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen propagirt und auch die Anreizung zu Hochverrath — siehe § 85 — ist zu constatiren. Der Verfasser ist selbstverständlich ein Liberaler.

Ew. Excellenz finden nachstehend noch 7802 Stücke verzeichnet, deren Aufführung unbedingt untersagt werden müßte. Lessing's „Minna von Barnhelm“ verherrlicht das falsche Spiel, Schiller's „Wallenstein“ fordert sogar die Armee zur Meuterei auf, ohne daß er in seinem Verstande bedenken würde, daß nach § 112 jede Person, die ähnliches thut, Gefängniß bis zu zwei Jahren erhält. Ew. Excellenz werden mit den ergebenst unterzeichneten Staatsanwalt die Sittenlosigkeit der Dichter streng verurtheilen und hoffentlich die Schließung aller Theater anordnen oder aber die Aufführung der namhaft gemachten 7813 Dramen für alle Zeiten untersagen.

Womit ich verbleibe Ew. Excellenz hochachtungsvoll ergebener Dienst

Für die getreue Abschrift:

Spärer m. p.

Julian.